



Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bund Naturschutz
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Stadt Amberg Klimaschutzbeauftragte
- Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Stadt Amberg Referat 3 - Recht, Umwelt und Personal
- Stadt Amberg Referat 4 - Jugend, Senioren und Soziales
- Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt
- Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege
- Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt
- Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt
- Wasserwirtschaftsamt

- Bürger 1
- Bürger 2-12
- Bürger 13

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Post Bauen
- Deutsche Telekom
- Die Stadtheimatpflegerin
- PLEdoc
- Polizeiinspektion Amberg
- Regierung der Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband
- Stadt Amberg Referat 5 - Grünordnung und Landespflege
- Stadtwerke Amberg Versorgung GmbH
- Zweckverband Nahverkehr



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 12.06.2020

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Das in der Beschlussvorlage als dem Geltungsbereich zugehörige Flurstück 1759/69 existiert nicht mehr. Das Flurstück wurde bereits mit dem angrenzenden Flurstück 1759/63 verschmolzen.
- Straßenbezeichnungen und Hausnummern möglichst bis zur Rechtskraft des Plans festlegen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 25.06.2020</p>	
<p>zu o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 4 Abs. 2 BauGB, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Grundsätzlich gibt es zu dem o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren keine Einwände.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Osten des Baugebietes weiterhin intensiv Landwirtschaft betrieben wird. Auch bei der Bewirtschaftung der Flächen nach der „guten landwirtschaftlichen Praxis (gLP)“ können Emissionen auftreten, die von den jeweiligen Besitzern, Betreibern, Bewirtschaftern und/oder Pächtern der jeweiligen Liegenschaften ohne Schadensanspruch hinzunehmen sind.• der Ernteweg frei von parkenden Fahrzeugen bleibt, damit die Flächen zu jeder Zeit mit den Bewirtschaftungsmaschinen erreichbar bleiben. <p><u>Stellungnahme Bereich Forsten:</u></p> <p>Waldrechtliche Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><u>Emissionen</u></p> <p>In unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung liegen keine emittierenden Großställe, die sich ergebenden Emissionen sind voraussichtlich nur dem Ackerbau zuzuordnen. Landwirtschaftliche Immissionen am Ortsrand entsprechen dem ländlichen Charakter der Umgebung.</p> <p><u>Parken</u></p> <p>Das Stadtplanungsamt nimmt an, dass fälschlicherweise der Ernteweg genannt wurde und eigentlich der Kleeweg und die Winterstraße gemeint war. Denn der Ernteweg ist so schmal, dass schon jetzt hier keine Autos geparkt werden können. Die eigentliche Zufahrt der landwirtschaftlichen Flächen verläuft über den Kleeweg und die Winterstraße.</p> <p>In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese hat die Firma bereits gekauft um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.</p> <p>Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.</p> <p>Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> Stellungnahme vom 25.06.2020	<p>Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.</p> <p>Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Diese teilt mit, dass kein verkehrsberuhigter Bereich beschildert wird. Der bestehende verkehrsberuhigte Bereich im Kleeweg wird entfernt. Dies liegt daran, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nur dann beschildert werden kann, wenn einerseits kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist und andererseits die Straße dem überwiegenden Aufenthalt dient. Beide Kriterien weder im Kleeweg noch in der Winterstraße erfüllt. Der Bereich wird mit „Halteverbotszone“ und „parken in gegenzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bund Naturschutz</u></p> <p>Stellungnahme vom 05.07.2020</p> <p>Die Stadt Amberg plant im Baugebiet "Drillingsfeld" die Errichtung einer Kindertagesstätte an der Winterstraße und dem Kleeweg. Außerdem sollen noch 2 Wohnhäuser entstehen. Der BN nimmt dazu wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben geht natürliche, unbebaute Fläche verloren. Flächenrecycling findet nicht statt. Wenn es sich um die Versorgung des Wohngebiets handelt, erscheint der Eingriff gerechtfertigt. Daher stimmt der BN der Planung grundsätzlich zu.</p> <p>Bei folgenden Punkten muss aber nachgebessert werden: Die geplante Erschließung ist zu autolastig und nicht ausreichend (der Sachstandsbericht spricht selbst von der nicht ausreichenden Größe des Straßenraums), da keine Radwege zur Erschließung der Kindertagesstätte vorgesehen sind. Um diesen Mangel zu mildern, empfiehlt der BN den angedachten Fuß/Radweg in Richtung Norden „hinter der neu geplanten Neubebauung bereits mit der Kindertagesstätte zu realisieren. Auf diese Weise kann ein Teil der Familien ihre Kinder auf kurzen Weg zur Einrichtung bringen und die Zufahrten weder entlastet Ein Warten auf die anschließende Bebauung macht aus Sicht des BN keinen Sinn. Natürlich begrüßen wir auch bessere Radwegeanbindungen aus dem übrigen Gebiet.</p> <p>Weiterhin sollte bei den erwähnten Weihern nicht nur die Anbindung aus Süden berücksichtigt werden, sondern auch die Vernetzung nach Norden. Aus dieser Richtung dürfte der größere Teil der Amphibien kommen, aber auch die Anwohner bestätigen das Vorkommen von Amphibien in den Gärten und kleineren (Garten-)Teichen. Daher unterstützt der BN die untere Naturschutzbehörde in ihrer Forderung nach einer saP für das betroffene Gebiet. Die geplante Herausnahme der beiden Fischweiher aus dem Geltungsbereich des BPlans ist aus der Sicht des BN nicht zielführend, da die saP-Untersuchung trotzdem durchgeführt werden muß, da Wanderungsbeziehungen im betroffenen Gebiet bestehen. Der Verweis in den Unterlagen auf ein Gespräch mit dem Planungsbüro am 10.12.19, daß nur Wanderungsbeziehungen nach Norden bestünden, gleichzeitig Selbiges erst im Frühjahr untersucht werden kann, erscheint wenig glaubwürdig. Da Amphibien-Populationen generell einen hohen Druck ausgesetzt sind, fordern wir, die Planungen auf diese Belange hin abzustimmen. Der Verweis auf die Durchführung der saP unter dem Gesichtspunkt der Eignung als Ausgleichsfläche, die parallel zur weiteren Planung erfolgen soll, ist hier nicht ausreichend bzw. zielführend, wie oben dargelegt wurde. Außerdem sollten zusätzlich zu den Maßnahmen im Gebiet noch Querungsmöglichkeiten für die Egelseer Straße umgesetzt werden, auch wenn die Straße nicht im Umgriff des Bebauungsplans liegt, da aus der Sicht des BN alles unternommen werden muß, um einen weiteren Rückgang der Amphibien-Populationen in Amberg zu vermeiden.</p> <p>Auch die Festsetzung zur Sockelhöhe von 3 cm ist schwer zu kontrollieren und sollte zugunsten eines Verbots derselben fallengelassen werden.</p>	<p>Die Realisierung eines Fußweges entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs in Richtung Nord in das Baugebiet „Drillingsfeld 2“ ist angedacht. Dies kann allerdings momentan noch nicht umgesetzt werden, da der hierfür notwendige Bereich nicht von der Stadt Amberg erworben werden konnte.</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden.</p> <p>Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.</p> <p>Der Hinweis zu den Querungshilfen für Amphibien in der Egelseer Straße wird an das Tiefbauamt weitergeleitet.</p> <p>Die Festsetzung wurde wie folgt geändert: „Um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sind bei allen Einfriedungen Sockel nur in einer Höhe von bis zu 5 cm zulässig. Der Abstand zwischen Sockeloberkante und Zaun hat mindestens 10 cm zu betragen.“ Diese Festsetzung wird in der Regel bei allen Bebauungsplänen der Stadt Amberg angewendet und aus Gründen des Artenschutzes beibehalten.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Freiwillige Feuerwehr Amberg</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 04.06.2020</p>	<p>Der Hinweis wird der unteren Verkehrsbehörde weitergeleitet.</p>
<p>Aufgrund der Abwägung unserer Stellungnahme vom 13.01.2020 ist aus Sicht dies abwehrenden Brandschutzes die genannte Halteverbotszone als Feuerwehrezufahrt auszuweisen.</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Solarenergie Förderverein Amberg</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 23.06.2020</p>	
<p>1.</p> <p>Anlage 4 / 7.3 : Anwendung des Konzepts für nachhaltiges Bauen mit PV-Pflicht wird begrüßt</p> <p>7.4 / 7.5 : Vorschlag: Änderung des Abstands wie am 7. Mai zugesichert von 15 cm auf 20 cm“</p> <p>„..... Anlagen die eine geringere Höhe als 20 cm aufweisen,.....)</p> <p>2.</p> <p>Festsetzungen zur Art der Beheizung der Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an die Fernwärme Drillingsfeld, wenn möglich - Alternativ: Verbot von Heizungen mit fossilen Energieträgern <p>3.</p> <p>Kita Parkplätze: Solarcarport mit Option Lademöglichkeit E-Mobile für Kita-Mitarbeiter, falls Bedarf vorhanden,</p> <p>zumindest sollte ein entsprechender Stromanschluss nach außen verlegt werden für eine evtl. Nachrüstung von Ladepunkten, z.B. einer Wallbox</p>	<p>Zu Punkt 1: Die Festsetzung auf 15 cm wurde noch vor dem 7. Mai 2020 aufgenommen und konnte danach nicht mehr geändert werden. Da aber nun eine erneute Auslegung folgt, kann das Maß wie besprochen auf 20 cm erhöht werden.</p> <p>Zu Punkt 2: Ein verpflichtender Anschluss an die Nahwärmeversorgung wird in diesem Bebauungsplan nicht festgesetzt. Den zukünftigen Eigentümern soll die Entscheidung freigelassen werden, welcher Energieträger verwendet wird.</p> <p>Zu Punkt 3: In der überbaubaren Grundstücksfläche und in der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports sind Carports zulässig. Garagen sind zwingend zu begrünen, wohingegen Carports mit Solaranlagen bebaut werden können. Diese Entscheidung trifft der Bauherr. Dem Bauherr wird mitgeteilt, dass vom Solarenergieverein Amberg empfohlen wird, ein Stromanschluss für E-Autos vorzusehen. Verpflichtend wird dies allerdings nicht aufgenommen.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Klimaschutzbeauftragte</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.06.2020</p>	<p>Zu Punkt 1: Die Festsetzung auf 15 cm wurde noch vor dem 7. Mai 2020 aufgenommen und konnte danach nicht mehr geändert werden. Da aber nun eine erneute Auslegung folgt, kann das Maß wie besprochen auf 20 erhöht werden.</p>
<p>Im Entwurf des B-Plans sind unter Punkt "7.5 PV-Anlagen" 15cm als maximaler Abstand zwischen OK Dach & OK PV-Anlage festgesetzt, um einen Abstand von 1m zur Dachkante entgehen zu können. Meine Bitte: diesen Abstand auf 20cm erhöhen, um den "Standardunterbau" & demnach auch eine bessere Unterlüftung der PV-Anlage (= wirtschaftlicher Vorteil) zu ermöglichen. Bei einem Standard-Kreuzgestell beträgt der Abstand OK Dach & OK PV-Anlage <u>circa</u> 18cm.</p>	

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 10.06.2020

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Am 2.6.20 wurde ein Teil - Vermessung
entsprechend dem Grunderwerbplan v.
10.7.19 durchgeführt.
Die gelb gekennzeichneten Grenzen wurden
festgestellt.*



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 3 - Abfallentsorgung</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 03.07.2020</p>	<p>Die Grundstücke der WA-Bauparzellen können vom Müllfahrzeug nicht angefahren werden, da am Ende der neuen Stichstraße keine ausreichend großen Wendemöglichkeiten für dieses besteht. Aus diesem Grund ist daher im Kreuzungsbereich der Winterstraße mit dem Ernteweg eine Stelle zum Abstellen der Müllbehälter festgesetzt. Die Distanz von den einzelnen Grundstücken zu den Müllbehälterabstellflächen beträgt max. 30 m.</p>
<p>Straßenuntergrund und Fahrbahnbreite der Verlängerung des Kleewegs Richtung Winterstraße muss für die Fahrzeuge der Müllabfuhr geeignet sein, damit er befahren werden kann. Ansonsten müssen die Mülltonnen für eine Leerung an die nächste anfahrbare Stelle gebracht werden. Müllfahrzeuge fahren <u>nicht</u> rückwärts. Am Ernteweg können nur bis Höhe HsNr. 11 (Winterstr.) Mülltonnen zur Abfuhr bereitgestellt werden, da dieser nur bis Abzweigung Winterstraße befahren wird.</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 02.07.2020</p>	<p>Das Tiefbauamt hat eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Nach jetzigem Kenntnisstand geht das Tiefbauamt davon aus, dass die Mulde und das geplante Regenrückhaltebecken für die Entwässerung ausreichen. Um hier eine sicherer Aussage treffen zu können ist eine Starkregensimulation erforderlich, welche zurzeit durchgeführt wird. Sollten dennoch weitere Maßnahmen erforderlich sein, können diese bei den vorhandenen Weihern problemlos durchgeführt werden, da diese auch im städtischen Besitz sind. Diese Maßnahmen werden selbstverständlich vom Tiefbauamt mit dem WWA abgestimmt und durchgeführt.</p> <p>Eine verpflichtende Garagendachbegründung ist bereits in den Festsetzungen enthalten.</p>
<p>Laut Seite 13 der Abwägungsvorschläge unter „Regenwassernutzung, dezentrale Versickerung“ wird aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bebauungsplangebiet keine Versickerung des Regenwassers festgesetzt.</p> <p>Wenn durch Untersuchung der Bodenverhältnisse mit der Beauftragung eines Bodengutachtens, insbesondere nach Ermittlung von Durchlässigkeitsbeiwerten (kf-Wert) Versickerung wegen zu gering durchlässiger Böden im Bebauungsplangebiet nicht oder nur schwer zu realisieren wäre, ist im Entwässerungskonzept vor der Ableitung gesammelter Niederschlagswasser bestenfalls die dezentrale Rückhaltung mit Verdunstungsmöglichkeit sowie der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen (z.B. dezentrale Retentionszisternen mit zwangsenteertem Rückhaltevolumen) vorzusehen.</p> <p>Der Oberflächenabfluss kann zudem bereits durch gestalterische Maßnahmen verzögert und damit auch höhere Verdunstungsraten erreicht werden. Deshalb sind Fassaden- und Dachbegrünung im Bebauungsplan festzusetzen. Neben der Dachbegrünung hilft insbesondere auch Fassadenbegrünung durch Beschattung, Wasserrückhalt, Verdunstung und durch die Bindung und Filterung von Staub und Luftschadstoffen das Aufenthaltsklima um die Kindertagesstätte zu verbessern. Dach- und Fassadenbegrünungen haben durch ihre Wärme dämmenden und Hitze abschirmenden Effekte außerdem Heiz- und Klimatisierungskosten reduzierende Effekte. Eine Dachbegrünung wäre auch mit Photovoltaik kombinierbar. Dachbegrünungen halten hierbei die Temperaturen auf dem Dach niedrig und erhöhen so die Leistung der Photovoltaikmodule.</p> <p>Ziel einer ökologisch orientierten Entwässerungsplanung ist nicht eine möglichst hohe Versickerungsrate zu erreichen sondern dezentraler Niederschlagswasserrückhalt in Rinnen, Mulden, Gräben und Teichen oder begrünten (Retentions-) Dächern, um so mit einer möglichst hohen Verdunstungsrate ein angenehmes Stadtklima nach den Erfordernissen des Klimaschutzes zu stärken.</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 3 - untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 02.07.2020</p>	<p>Die Außenbereichsgestaltung der Kindertagesstätte wird eng mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Träger der Kindertagesstätte und deren Architekt wissen darüber Bescheid und werden sich mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzen.</p> <p>Der Hinweis zum Regenrückhaltebecken wurde an das Tiefbauamt weitergeleitet. Dieses teilt mit, dass bei den meisten neuen Regenrückhaltebecken ein Ablaufventil eingeplant wird. Allerdings erlaubt in bestimmten Fällen das Wasserwirtschaftsamt keine Ablaufventile. Ob im vorliegenden Fall ein Ablaufventil möglich ist, wird mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p>
<p>Artenschutz:</p> <p>Die Untersuchungen der saP sind zu berücksichtigen. In Teilbereichen soll die Außenanlage des Kindergartens naturnah gestaltet werden. Hier ist es wünschenswert, damit diese Bereiche auch als Lebensraum für Amphibien geeignet sind, den Gestaltungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Regenrückhaltebecken:</p> <p>Das Becken ist möglichst naturnah zu bauen, damit dieses ebenfalls für Amphibien geeignet ist. Da es häufig vorkommt, dass Fische ausgesetzt werden, (die Fische fressen die Amphibien und deren Laich), sollte es eine Möglichkeit geben, das Wasser abzulassen, damit man die Fische entnehmen kann.</p>	

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 4 - Jugend, Senioren und Soziales

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 26.06.2020

mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 und des Stadtrates vom 22.10.2018 wurden für die Stadt Amberg folgende Plätze in der Kindertagesbetreuung als bedarfsnotwendig anerkannt:

- 348 Krippenplätze und 32 Plätze in Großtagespflege
- 1189 Kindergartenplätze und 120 Hortplätze

Um der Bedarfsnotwendigkeit gerecht zu werden sind im Stadtgebiet weitere Plätze in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Für den Bereich der Betreuung unter 3-Jährigen bedeutet dies, dass weitere 7 Krippengruppen (84 Plätze) und eine weitere Großtagespflege (16 Plätze) erforderlich sind. Für den Bereich der Betreuung der 3 – 6-Jährigen, sind weitere 5 Kindergartengruppen (125 Plätze) erforderlich. Für den Bereich der Schulkindbetreuung sind weitere 2 Hortgruppen (50 Plätze) zu schaffen.

Das Jugendamt befürwortet das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“, in welchem entsprechende Flächen für eine Kindertagesstätte vorgesehen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtplanungsamt steht in engem Kontakt mit dem Jugendamt.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 23.06.2020</p>	
<p>Zu 3: GRZ Angabe zur Gemeinbedarfsfläche fehlt.</p> <p>Zu 3.2: Im Plan fehlen die Angaben zur Geschossigkeit. Nach dem momentanen Bebauungsplan müsste die Kindertagesstätte zwingend mit zwei Vollgeschossen hergestellt werden. Dies ist für Kindertagesstätten untypisch. Es wird empfohlen aus Übersichtsgründen Nutzungsschablonen festzusetzen.</p> <p>Zu 4.1: Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Eine Gebäudelänge von 50m darf nicht überschritten werden. Dies ist mit dem Träger der Kindertagesstätte abzusprechen.</p> <p>Zu 5: Die Darstellung der Firstrichtung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist überflüssig. Flachdächer haben keine Firstrichtung.</p> <p>Zu 6: Zum Frühjahr 2021 wird die Bayrische Bauordnung novelliert. Die Abstandsflächen betragen zukünftig 0,4 h. Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung der Baugrenzen dadurch beeinträchtigt oder sogar hinfällig wird.</p> <p>Zu 7.1: Es ist nicht notwendig für Garagenübergänge zum Hauptgebäude zusätzliche Materialien zu erlauben, wenn vorher keine für unzulässig erklärt wurden sind.</p> <p>Zu 7.2: Die Regelung von Dacheindeckungen bei Flachdächern ist nicht zweckdienlich. Im Normalfall werden Attikas mit Blech abgedeckt. Dies wäre so nur schwer möglich (farbliches Blech in Rot, Grau, Braun gibt es so nicht direkt). Die Kiesschicht/ Blecheindeckung innerhalb der Attika ist nur mit Hilfe eines Luftbildes wahrnehmbar und sollte nicht reguliert werden. Vor allem gibt es Kies bzw Blech nicht in den vorgegebenen Farben.</p> <p>Zu 7.5: Es ist nicht nachvollziehbar warum ein Unterschied zwischen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen bei den Winkeln der Aufständerungen gemacht wird. Beide Anlagen sind in Form, Farbe, Kubatur und möglicher Blendwirkung identisch.</p> <p>Zu 8.2: Der letzte Satz kann missverstanden werden. Es sollte eher lauten: Der Abstand zwischen Geländeoberkante/Sockeloberkante zur Einfriedung muss mindestens 10cm betragen.</p>	<p>Zu 3: Die Gemeinbedarfsfläche besitzt keine Festsetzung zur GRZ. Dies ist nicht notwendig, da es sich bei dieser Fläche nicht um eine Baufläche nach §§ 2-11 BauNVO handelt. Auf die Festlegung der GRZ wurde verzichtet um später auf die konkreten Bedürfnisse der Einrichtung reagieren zu können.</p> <p>Zu 3.2: Es sollen zwingend zwei Geschosse gebaut werden. Dies gilt auch für den Kindergarten und ist mit dem Träger so abgestimmt. Diese Festsetzung dient der Reduzierung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Zu 4.1: Eine Gebäudelänge von über 50 Metern darf nicht gebaut werden. Dies ist korrekt.</p> <p>Zu 5: Wird geändert. Richtig heißt es „Ausrichtung der Hauptgebäudekanten“</p> <p>Zu 6: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7.1: Die Festsetzung wird gelöscht.</p> <p>Zu 7.2: Die Festsetzung wird wie folgt geändert: „Die Dacheindeckungen von Hauptgebäuden sind einfarbig matt mit Rot-, Grau- oder Brauntöne auszuführen. Eine Dachbegrünung oder Kieseindeckung ist ebenfalls zulässig. Dachrandeindeckungen sind matt auszuführen.“</p> <p>Zu 7.5: Die Winkel der Aufständerungen für PV- und Solarthermieanlagen wurden mit dem Solarenergieförderverein Amberg abgesprochen. Der Unterschied zu den beiden Anlagen begründen sich daraus, dass diese auch unterschiedliche Neigungen für eine optimale Energiegewinnung benötigen.</p> <p>Zu 8.2 Wird geändert.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 18.06.2020

*aus Sicht bzgl. Bodendenkmalpflege (Art 7, Abs. 1)
bayer. DSchG
keine Einwände.*

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass im Geltungsbe-
reich mit Bodendenkmälern zu rechnen ist. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis
wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 erteilt. Die Sondierung wurde in Zusam-
menarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unte-
ren Denkmalschutzbehörde der Stadt Amberg vom 18.05.2020 bis zum
22.05.2020 durchgeführt. Hierbei wurden keine Bodendenkmäler entdeckt. Die
Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 erteilt.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 02.06.2020

Nach Sanierungsbewertung im Vorlauf
und des BfD sind es nicht bei der
Denkmalpflege hier Bewerte vorzubringen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass im Geltungsbe-
reich mit Bodendenkmälern zu rechnen ist. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis
wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 erteilt. Die Sondierung wurde in Zusam-
menarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unte-
ren Denkmalschutzbehörde der Stadt Amberg vom 18.05.200 bis zum
22.05.2020 durchgeführt. Hierbei wurden keine Bodendenkmäler entdeckt. Die
Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 erteilt.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 18.06.2020</p>	<p>Zu Punkt 1: In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.</p> <p>Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.</p> <p>Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.</p> <p>Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.</p>
<p>Sachgebiet 5.4.1: Straßenbau</p>	
<p>1. Es sind weiterhin die Punkte der ersten Anhörung zu berücksichtigen.</p> <p>Sachgebiet 5.4.3: Kanalbau</p> <p>2. Der Ablauf und der Notüberlauf des südlichen Weihers auf Grund der geplanten Bebauung angepasst werden. Es ist dazu ein baulicher Eingriff in den südlichen Weiher erforderlich.</p> <p>3. Die Ablaufleitung der Weiheranlage muss im öffentlichen Bereich liegen.</p> <p>4. Östlich des Geltungsbereichs wird ein Hangwasserabfanggraben mit Pflegeweg (Ges.-Breite. 6,00 m) benötigt, die Ableitung erfolgt in das geplante RRB,</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt</u> Stellungnahme vom 18.06.2020</p>	<p>Das Konzept sieht eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Kleeweg und der Winterstraße vor. Der Ernteweg muss in diesem Fall nicht verbreitert werden, da er für die Anbindung der Kindertagesstätte nicht notwendig ist, er sollte allerdings asphaltiert werden und wurde daher mit in den Geltungsbe- reich aufgenommen.</p> <p>Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winter- straße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfoh- lenen Maßen der RASt (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Klee- weg beträgt ca. 1,50 Meter und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier wer- den die empfohlenen Maße der RASt von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtli- che Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren.</p> <p>Unter anderem aus diesem Grund empfiehlt das Stadtplanungsamt die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h zu beschränken.</p> <p>Zu Punkt 2 - 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.06.2020</p>	<p>Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, Erschließungsbeitragspflichtig werden, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche Erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert.</p> <p>Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswerte kann man das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.</p>
<p><i>Auf die Stellungnahme vom 19.12.19 wird verwiesen.</i></p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
--------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

Wasserwirtschaftsamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.07.2020

das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat sich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Amberg 152 "Kindertagesstätte Winterstraße" in der Fassung vom 04.12.2019 mit Schreiben vom 04.02.2020 geäußert. Der Geltungsbereich der aktuellen Vorlage wurde durch Herausnahme der nördlich gelegenen Weiherflächen auf ca. 1,2 ha verkleinert.

Wir nehmen hierzu nachfolgend Stellung.

Wild abfließendes Wasser

Zunächst verweisen wir hierzu nochmals auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2020. Nach den Abwägungsvorschlägen der Stadtverwaltung soll das wild abfließende Wasser abgefangen und über eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt werden.

Für das südlich anschließende Wohngebiet wird das Tiefbauamt eine Starkregensimulation beauftragen. Diese ist vor Durchführung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Sollten sich aus der Berechnung für Teile der Bebauung oder Infrastruktur Probleme ergeben, wäre in wasserbaulicher Sicht nachzubessern (Retentionsraum vergrößern, Ableiten, Verwallen).

Entwässerung

Es ist zu beachten, dass beim Anspringen des Notüberlaufs aus dem geplanten Regenrückhaltebecken, dieser schadlos durch die bestehende unterliegende Bebauung abgeleitet werden kann.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet Eglsee und Baugebiet Drillingsfeld I besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auf den Bescheid der Stadt Amberg vom 27.11.2017, Az. 3.2-U Se, wird hingewiesen. Ergänzende Wasserrechtsunterlagen sind dazu vorzulegen.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn der sensiblen Lage der geplanten Kindertagesstätte in der Talmulde durch bauliche Maßnahmen in den weiteren Planungen Rechnung getragen wird und eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers durch die anschließende Bebauung sichergestellt werden kann. Sollte sich aus der Starkregensimulation weiterer wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf ergeben, müsste nachgebessert werden.

Das Tiefbauamt hat eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Nach jetzigem Kenntnisstand geht das Tiefbauamt davon aus, dass die Mulde und das geplante Regenrückhaltebecken für die Entwässerung ausreichen. Um hier eine sicherer Aussage treffen zu können ist eine Starkregensimulation erforderlich, welche zurzeit durchgeführt wird. Sollten dennoch weitere Maßnahmen erforderlich sein, können diese bei den vorhandenen Weihern problemlos durchgeführt werden, da diese auch im städtischen Besitz sind. Diese Maßnahmen werden selbstverständlich vom Tiefbauamt mit dem WWA abgestimmt und durchgeführt.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
--------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

<p><u>Bürger 1</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 27.04.2020</p>	<p>Zu Punkt 1:</p> <p>Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, Erschließungsbeitragspflichtig werden, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche Erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert.</p> <p>Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswerte kann man das nahe gelegene Baugelände Drillingsfeld heranziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.</p>
----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussvorlage, Abschnitt „Planungskonzept“ dritter Absatz Der letzte Satz „Ob die Altanlieger erschließungsbeitragspflichtig sind, ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens zu klären“, mutet Ihnen die Beschlussfassung zu, ohne zu wissen, ob Sie damit Bürger ggf mit Erschließungsbeiträgen belasten. Der Verweis auf „nicht zuständig“ im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist für den Bürger unbefriedigend (s.a. Anlage 7, S. 24, 27, 36). Für den Stadtrat ist eine solche Information bei der Abwägung der Belange aller Beteiligten unverzichtbar. • Beschlussvorlage, Abschnitt „Planungskonzept“ vierter Absatz Der erste Satz „Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen den empfohlenen Maßen der „Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen“ (RASt), ...“ trifft für den Kleeweg mit einer Fahrbahnbreite von lediglich 4,40 m nicht zu. Die RASt fordert für Wohnstraßen 4,75 m (s.a. Anl 7, S. 7, zweiter Satz der Abwägung der Stadtverwaltung; der in dieser Abwägung folgende Halbsatz: „Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,50 Meter ...“ entspricht nicht den Tatsachen. Der Gehweg ist einschließlich der beiden begrenzenden Pflasterstreifen nur 1,40 m breit.). • Beschlussvorlage, Abschnitt „Fachbeiträge“ erster Absatz Der zweite Satz „Bei einem ersten Gespräch mit dem beauftragten Büro, welches die saP durchführt, wurde festgestellt, dass keine Wanderungsverbindungen nach Süden bestehen.“ ist nachdrücklich zu hinterfragen. Seit 2002 haben wir im Gartenteich unseres Eckgrundstücks (Frühlingstraße/Kleeweg) zuverlässig im Frühjahr den Laich von Amphibien und dann Jungfrösche. Aktuell sind es mindestens 5 Teichfrösche (siehe heutiges Foto). Es liegt nahe, dass es Wanderungsverbindungen zum Fischweihereareal gibt. Insofern ist die Folgerung, dass keine Wanderungsverbindungen zerschnitten werden, m.E. dem Bestreben geschuldet, Verzögerungen im Aufstellungsverfahren zu vermeiden (s.a. folgender Absatz im Abschnitt). 	<p>Zu Punkt 2:</p> <p>Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RASt (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,50 Meter und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RASt von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren.</p> <p>Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges beträgt 4,90 Meter und 4,75 Meter. Diese Maße werden in den Ausbauplänen der beiden Straßen genannt und wurden von der städtischen Vermessungsabteilung im Juni 2020 vor Ort überprüft und bestätigt.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bürger 1</u> Stellungnahme vom 27.04.2020</p>	<p>Zu Punkt 3: Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden. Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bürger 1</u></p> <p>Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 04.05.2020</p> <p>da Sie fachlich zuständig sind, möchte ich Sie noch vor meiner förmlichen Stellungnahme, die den Bau des Kindergartens nicht verhindern soll (s. Fußnote ¹), darauf aufmerksam machen, dass die Beschlussvorlage zum Bebauungsplan AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ die m.E. nicht haltbare Feststellung „kein Zerschneiden von Wanderungsverbindungen von Amphibien durch die Planung“ (s. Fußnote ²) enthält. In der Folge werden der Grundsatz „Wanderkorridore erhalten“ und das Ziel „Biotopverbundsystem schaffen und verdichten“ im Entwurf des Umweltberichts nicht berücksichtigt.</p> <p>Am Sonntag, 26.04.20, habe ich per eMail an den OB und die Mitglieder des Ferienausschusses u.a. darauf hingewiesen, dass wir seit 2002 im Gartenteich unseres Eckgrundstücks (Frühlingstraße/Kleeweg) zuverlässig jedes Frühjahr den Laich von Amphibien und dann Jungfrösche haben. Aktuell sind es mindestens 5 Teichfrösche.</p> <p>Am Dienstag, 28.04.20, besuchten meine Frau und ich die Fischweiher im Norden der Planfläche. Schon beim bloßen Rundgang am Rand um die Weiher hüpfen jeweils ein halbes Dutzend Amphibien ins Wasser. Wir sprachen bei dieser Gelegenheit mit dem Besitzer eines an die Fischweiher angrenzenden Grundstücks. Uns wurde bestätigt, dass in den Weihern Amphibien (Lurche, Kröten, Frösche) leben. Der Platz sei mit seinen vielfältigen Wildpflanzen auch attraktiv für viele Vögel und auch für Fledermäuse. Diese dürften zumindest ein Indikator für viele dämmerungs-/nachaktive fliegende Insekten sein.</p> <p>Die beiden nachweisbaren Vorkommen von Amphibien legen Wanderungsverbindungen durch die Planfläche nahe. Insbesondere muss es Wanderungsverbindungen von den Fischweihern zu den bewaldeten Grundstücken (FlurNr 1782/3 usw) südlich des Erntewegs geben. Sie sind das nächstgelegene ungestörte (Winter-) Habitat. Zudem wird das zukünftige Regenrückhaltebecken (RRB) einen weiteren Trittstein bilden.</p> <p>Ich halte deshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor der Festsetzung des Bebauungsplans für rechtlich notwendig. Die Feststellung in der Beschlussvorlage, dass keine</p>	<p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden.</p> <p>Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bürger 1</u></p> <p>Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 04.05.2020</p>	
<p>Wanderungsverbindungen zerschnitten werden, ist m.E. ganz offensichtlich dem Bestreben geschuldet, Verzögerungen im Bebauungsaufstellungsverfahren zu vermeiden (s. Fußnote ³).</p> <p>Der naturnahe Bereich Fischweiher ist aktuell sehr gefährdet. Der Freizeitdruck hat pandemiebedingt erheblich zugenommen. Am Rand der beiden Weiher wurde zudem die Gras- und Staudenflur abgemäht; eine Einladung an Spaziergänger und Hundesführer zum Rundgang.</p> <p>Ich bitte Sie daher, sich ein Bild vor Ort zu machen, bevor Flora und Fauna irreversible geschädigt werden. Ich lade Sie auch ein, unsere Teichfrösche zu besuchen.</p> <p>Fußnoten ¹ Wir wollen eine „normale“, quartiersverträgliche Kindertagesstätte mit 74 Kinderbetreuungsplätzen, die den Bedarf im Planungsraum 10, in dem Eglsee liegt, völlig abdeckt. ² Beschlussvorlage, Abschnitt „Fachbeiträge“ erster Absatz zweiter und dritter Satz: „Bei einem ersten Gespräch mit dem beauftragten Büro, welches die saP durchführt, wurde festgestellt, dass keine Wanderungsverbindungen nach Süden bestehen. Aus diesem Grund konnte schon im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass die Planung Wanderungsverbindungen zerschneidet.“ ³ Beschlussvorlage, Abschnitt „Fachbeiträge“ zweiter Absatz: „Die Fischweiher wurden nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen, da die Anfertigung der saP ca. ein Jahr benötigen wird und dies zu Verzögerungen im Bebauungsplan führen würde.“</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
-----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

Bürger 1
Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 23.06.2020

<p>1 als Vorbemerkung darf ich wiederholen, dass ich die geplante Kindertagesstätte Winterstraße für eine erfreuliche Weiterentwicklung des Stadtteils Eglsee halte.</p> <p>2 Es hat leider unverständlich lange gedauert, bis der Mangel an Kinderbetreuungsplätzen am westlichen Stadtrand in Angriff genommen wurde. Die Planung „Kindergrippe Sommerstraße“ wurde erst im November 2016 veröffentlicht. Vorher wurden neue Baugebiete in rascher Folge ausgewiesen, beginnend 1996 mit „Karmensölden West“ und „Drillingsfeld Ost“, folgend „Drillingsfeld West“, „Postweiher“ in Speckmannshof, „Birkenfeld“ in Schäflohe, „Fuchsstein Südost“ und zuletzt „Drillingsfeld 2“ im Jahr 2016.</p> <p>3 In den 20 Jahren vorher hat man im Stadtrat offensichtlich keinen Gedanken darauf verschwendet, dass neue Häuser mehr Einwohner und damit auch mehr Kinder bedeuten, für die Betreuungsplätze bereitzustellen sind.</p> <p>Allgemeine Ziele und Zwecke</p> <p>4 Der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Amberg ist unstrittig vorhanden. Die Kindertagesstätte Winterstraße ist allerdings völlig überdimensioniert für den Bedarf im Planungsraum 10, dem Eglsee angehört (Berechnung nach „Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung“ des Jugendamtes vom August 2018 und Umschreibung des Planungsraums 10 siehe Anhang/Word-Dokument).</p> <p>5 Auch wenn die aktuelle Planung gemäß Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung (Aufstellungsbeschluss AM 152, Anlage 7 Seite 26) mit 136 Kinderbetreuungsplätzen statt den ursprünglichen 161 eine Kindergartengruppe weniger vorsieht, wird der Bedarf immer noch bei den Kinderkrippen um die Hälfte und bei den Kindergartengruppen um ein Drittel überschritten.</p> <p>6 Die überdimensionierte Größe der Kindertagesstätte Winterstraße wird mit dem zukünftigen Mangel an Betreuungsplätzen im Planungsraum 7 wegen Schließung die Kindertagesstätte Christkönig begründet (Berechnung wie oben siehe Anhang).</p>	<p>Zu Absatz 1-3: Die Planungen bezüglich des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen werden durch das Jugendamt der Stadt Amberg regelmäßig aktualisiert und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bestand an Einrichtungen im Stadtgebiet wird fortlaufend den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.</p> <p>Ende der 90er Jahre war von einem deutlichen Rückgang der Kinderzahlen auszugehen und von einem deutlichen Überangebot an Kindergartenplätzen bis zum Jahr 2010. Der Bau neuer Einrichtungen war deshalb aus wirtschaftlicher Sicht trotz Ausweisung neuer Baugebiete nicht angezeigt. In den letzten 10 Jahren hat sich die Situation deutlich geändert. Es gab Gesetzesänderungen (z. B. Einführung BayKiBiG, Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres) und auch die Kinderzahlen entwickelten sich gerade in den letzten Jahren anders als prognostiziert. Bei den unter 3-Jährigen gab es entgegen der Vorhersage (BayLA f. Stat.) eines Absinkens der Kinderzahlen von 2009 bis 2019 um 5,4% einen Anstieg um 10%. Dem muss bei den Planungen Rechnung getragen werden. Zudem gibt es die Tendenz bei einigen freien Trägern sich aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung zurück zu ziehen.</p> <p>Aus diesen Gründen werden weitere Einrichtungen erforderlich. Die aktuelle Kita-Bedarfsplanung wurde vom Stadtrat im Jahr 2018 beschlossen. Eine Fortschreibung ist derzeit in Arbeit.</p> <p>Zu Absatz 4-8: Bei der Frage nach einem Standort für eine Kindertagesstätte sind viele Faktoren zu untersuchen wie beispielsweise die Flächengröße, die verkehrliche Erschließung, die Entwässerbarkeit, Naturschutzbelange und der Bedarf an Kindergartenplätzen. Aber vor allem die Flächenverfügbarkeit spielt eine wichtige Rolle. Im Planungsraum 10 gibt es keine andere Fläche die sich eignen würde.</p> <p>Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1

Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 23.06.2020

Der Planungsraum 7 ist städtisch geprägt mit einem bedeutenden Anteil an Mietwohnungen. Dies bedeutet erfahrungsgemäß, dass der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen wesentlich gleichmäßiger über die Zeitschiene verteilt ist, als in Stadtteilen mit hohem Anteil an Einfamilienhäusern wie im Planungsraum 10 mit den 7 "jungen" Baugebieten. Die aktuelle Planung mit ersatzloser Schließung der Kindertagesstätte Christkönig würde den Bedarf an Kindergartenplätzen nur noch zu einem Viertel decken. Das entspricht weder den Wünschen der Eltern noch dem Prinzip der wohnortnahen Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen, wie es das Bayerische Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) fordert.

7 Ich beantrage daher, im Planungsraum 10 eine Kindertagesstätte mit 74 (2 Krippengruppen a 12 und 2 Kindergartenruppen a 25) und im Planungsraum 7 einen Kindergarten mit 75 (3 Kindergartenruppen a 25) Betreuungsplätzen in der bewährten, **bedarfsgerechten Größe** zu erstellen. Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden damit am besten erfüllt.

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen

8 Die oben dargestellte, sich wesentlich unterscheidende Lösung mit **zwei Betreuungseinrichtungen** wurde bereits bei den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung mehrfach vorgeschlagen. Im Beschlussvorschlag VorlageNr 005/0056/2020 vom 31.03.2020 für den Ferienausschuss findet sich bei „Alternativen:“ aber kein Text. Die in einer Einwendung (Bürger 4) explizit geforderte Untersuchung möglicher Flächen „unter dem Gesichtspunkt einer üblichen Größe“ wurde nicht vorgenommen. Vielmehr wurde die Abwägung im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung nur für die geplante Größe der Kindertagesstätte vorgenommen.

9 Der Ferienausschuss hat am 27. April 2020 den Auslegungsbeschluss einstimmig, ohne Aussprache oder Wortmeldung, an Stelle des Stadtrats gemäß Beschlussvorlage gefasst und damit o.a. Belange nicht abgewogen. Hier liegt m.E. ein **Abwägungsdefizit** des Stadtrats vor.

Voraussichtliche Auswirkungen

Naturschutz

10 Im Norden des Geltungsbereichs AM 152 liegen zwei Fischweiher, die ursprünglich noch mit überplant worden waren. In diesen naturbelassenen Weihern leben Amphibien, wie zurzeit nicht zu überhören ist. Im Süden grenzen bewaldete Grundstücke und naturnahe Gärten an den Planungsraum an.

11 Es ist daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass Wanderungsverbindungen über die Fläche des Bebauungsplans Kindertagesstätte Winterstraße zwischen den Laichgewässern/Habitaten Fischweiher und den naturnahen Gärten am Kleeweg (auf meinem Grundstück leben Teichfrösche im Gartenteich), Ernteweg und Winterstraße sowie den bewaldeten Grundstücken im Süden bestehen. Zurecht wurde daher von der Unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefordert.

12 Im vorliegenden Vorschlag der Stadtverwaltung für den Aufstellungsbeschluss AM 152 werden die Fischweiher aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um - wie es ehrlich begründet wird - Verzögerungen im Aufstellungsverfahren zu vermeiden.

13 In den Abwägungsvorschlägen der Stadtverwaltung (Anl 7) wird gefolgert: „Durch die Herausnahme aus dem Geltungsbereich ist keine saP mehr erforderlich ...“ Das ist ein **logischer Fehlschluss**, da

Zu Absatz 9: Die Geschäftsordnung des Stadtrates wurde auf Empfehlung des StMI mit Ausnahmegenehmigung durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates im Umlaufverfahren geändert, sodass bis zum 30.04.2020 der Ferienausschuss anstelle BA und StR beschließen konnte. Das Umlaufverfahren ist in Bayern gemäß Gemeindeordnung nicht zulässig, wurde aber ausdrücklich für diesen Katastrophenfall genehmigt. Die Einladungen erfolgten korrekt.

Zu Naturschutz Allgemein: Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden.

Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Zu Absatz 10: Die Fischweiher wurden ursprünglich überplant, da hier die Ausgleichsflächen angedacht waren. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden konnte, ob sich diese Flächen überhaupt als Ausgleichfläche eignen, wurden die Fischweiher wieder aus dem Geltungsbereich entfernt. Es ist nicht korrekt, dass sich im Süden bewaldete Fläche an die Fischweiher angrenzen. Denn dazwischen befindet sich ein intensiv genutzter Acker, der keinerlei Landlebensraum für die Amphibien ermöglicht und über diesen auch keine Amphibien wandern. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1

Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 23.06.2020

- es um einen Wanderungskorridor der Amphibien geht, der durch das Plangebiet läuft, und nicht um den Lebensraum Weiher.
- 14 Des Weiteren wird als Abwägungsergebnis vorgeschlagen, dass „die neue Planung keine Wanderungsverbindungen“ zerschneidet. Das wird damit begründet, dass das mit der Erstellung der saP beauftragte Büro in einem Gespräch am 10.12.2019 mitgeteilt hätte, dass Wanderungsverbindungen nur nach Norden und nicht nach Süden bestehen würden.
- 15 Diese apodiktische Aussage trifft ein „Büro“ im Dezember 2019, das gleichzeitig erklärt, dass man erst im März 2020 feststellen könne, ob es überhaupt Amphibien in den Teichen gebe. Nun jetzt im Juni ist diese Frage geklärt; im Dezember hätte man die Nachbarn fragen können.
- 16 Alle europäischen Arten von Amphibien sind besonders geschützt (Anlage 1 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung/BArtSchV). Der Schutz bezieht ihre Lebensräume und die Wanderungskorridore zwischen den Lebensräumen, wie z.B. Laichgewässer und Sommer-/Winterhabitate ein.
- 17 Der Grundsatz „Wanderkorridore erhalten“ und das Ziel „Biotopverbundsystem schaffen und verdichten“ werden im Entwurf des Umweltberichts (Anlage 6 Seite 5, 6) nur angesprochen, obwohl die **besondere Berücksichtigung** im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gefordert wird.
- 18 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von vornherein auszuschließen, ist m.E. eine **Abwägungsfehleinschätzung**. Ich fordere den Stadtrat auf, eine saP vor der Festsetzung des Bebauungsplans anzuordnen.
- Verkehrszunahme
- 19 Selbst bei einer Kindertagesstätte mit 136 statt 161 Plätzen ist dauerhaft mit einer deutlichen Verkehrszunahme durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals sowie durch die zusätzliche Wohnbebauung mit 6 möglichen Wohnungen zu rechnen. Diese sicherlich über 600 zusätzlichen Fahrzeugbewegungen müssen insgesamt über die bereits kritisch belastete Frühlingstraße und dann über Winterstraße und Kleeweg abgewickelt werden.
- 20 In der aktuellen Planung wird die „Vermeidung und Verringerung von Verkehr“, was durch eine kleinere Einrichtung möglich wäre, nicht „**besonders**“ berücksichtigt“, obwohl dies im Baugesetzbuches/BauGB (§ 1 Abs 6 Nr 9) gefordert wird.
- Verkehrslärm
- 21 Im Rahmen des Bebauungsaufstellungsverfahrens Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Quelle: Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung am 20.06.2016). Einer der Untersuchungsgegenstände war die Verkehrszunahme in der Frühlingstraße mit dem Ergebnis, dass an „einigen Fassaden entlang der Frühlingstraße“ die Orientierungswerte überschritten würden.
- 22 Zwischenzeitlich kam eine zweite Buslinie (Hin- und Rückfahrt, kein Ringverkehr, d.h. doppelte Lärmbelastung) hinzu, mit der Folge dass Montag bis Freitag der Bus rund 150 Mal durch die Frühlingstraße rumpelt (auch samstags und sonntags, wenn auch nicht so oft). Der Citybus, Typ Mercedes Citaro, ist selbst bei seinen häufigen Leerfahrten so laut wie ein Lkw (gemäß Bundesumweltamt ist ein **Lastkraftwagen** durchschnittlich so laut wie **zwanzig Personenkraftwagen**). Der Mercedes Citaro überschreitet mit einer Lärmemission von rund 80

Zu Absatz 11: Diese Aussage ist nicht korrekt. Da Amphibien nicht über eine intensiv genutzte Ackerfläche wandern, werden auch keine Wanderungsverbindungen durch die Planung zerschnitten. Die Planung verbessert und vergrößert sogar den Landlebensraum, da durch das Außengelände der Kindertagesstätte nun eine Verbindung zum Wald hergestellt wird. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt.

Zu Absatz 12: Die Fischweiher wurden, wie oben beschrieben, aus dem Geltungsbereich entfernt, da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht sicher gesagt werden konnte, ob sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Um diese Frage zu beantworten musste erst eine saP angefertigt werden, die ca. ein Jahr Zeit benötigt. Aus diesem Grund wurden die Ausgleichsflächen an anderer Stelle vorgenommen. Nun steht fest, dass sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Daher können die Fischweiher für andere Bebauungspläne als Ausgleichfläche genutzt werden.

Zu Absatz 13-18: Eine saP wurde angefertigt. Allerdings konnte schon im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass Wanderungsverbindungen der Amphibien durch die Planung zerschnitten werden. Das Büro, welches die saP anfertigt, ist überregional bekannt, sehr gefragt bei dieser Thematik und besitzt weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet, weshalb das Stadtplanungsamt keinen Grund sieht, die Ergebnisse aus der saP zu hinterfragen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bürger 1</u> Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 23.06.2020</p>	<p>Zu Absatz 19, 20: Der Belang des Verkehrsaufkommen und der Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend untersucht. So wurden als Basis der Beurteilung durch den städtischen Verkehrsplaner die prognostizierten Verkehrszahlen berechnet (diese Berechnung befindet sich auch im Anhang der Begründung). Diese Zahlen wurden mit der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) verglichen. Die RASt gibt eine maximale Verkehrsstärke für Wohnstraßen von 4000 Kfz/24h und für Sammelstraßen von 4000-8000 Kfz/24h vor, die prognostizierten Zahlen ergaben an der Schnittstelle A 401 Kfz/24h, an der Schnittstelle B 1836 Kfz/24h, an der Schnittstelle C 380 Kfz/24h und an der Schnittstelle D 2372 Kfz/24h. Bei Schnittstelle A und C (Winterstraße und Kleeweg) handelt es sich um Wohnstraßen und bei Schnittstelle B und D (Frühlingsstraße) um Sammelstraßen. Beim Vergleich wurde ersichtlich, dass die prognostizierten Zahlen weit unter den als verträglich eingestuften Zahlen aus der RASt liegen. Des Weiteren liegen die prognostizierten Zahlen auch weit unter den Verkehrszahlen die in Amberg zulässiger Weise bei vergleichbaren Straßen auftreten. Die untere Immissionsschutzbehörde teilte auf Basis der Prognose mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kein Lärmgutachten erforderlich ist, da durch die niedrigen Zahlen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass die zulässigen Werte eingehalten werden. Anders verhält es sich mit dem geplanten Parkplatz der Kindertagesstätte. Hier wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung ein Lärmgutachten gefordert. Die Ergebnisse dieses Gutachtens belegen eindeutig die Zulässigkeit des Parkplatzes. Auch wenn sich auf Grund der sehr geringen derzeitigen Auslastung eine relativ gesehen große Mehrung des Verkehr ergibt, ist dieser verkehrstechnisch und immissionstechnisch zulässig und auch in Amberg in vergleichbaren Lagen ortsüblich.</p>
<p>23 db(A) bei weitem das zulässige Maß von 59 db(A) tagsüber, das bei Straßenneubauten in allgemeinen Wohngebieten als Grenzwert herangezogen wird.</p>	
<p>23 Für eine gerechte Abwägung der öffentlichen Belange mit denen der vom Lärm geplagten Anwohner der Frühlingstraße ist ein neues Gutachten zur Lärmbelastung nötig.</p> <p>Verkehrssicherheit</p>	
<p>24 Die Angabe in der Beschlussvorlage „Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen den empfohlenen Maßen der „Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen“ (RASt), ...“ trifft für den Kleeweg mit einer Fahrbahnbreite von lediglich 4,40 Meter nicht zu. Die RASt fordert für Wohnstraßen eine Fahrbahnbreite von 4,75 Meter. Auch die im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung zur Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr angegebene „vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg“ von ca. 1,50 Meter (Anl 7, S. 7) entspricht nicht den Tatsachen. Dieser einseitige Gehweg ist einschließlich der beiden begrenzenden Pflasterstreifen nur 1,40 m breit.</p>	
<p>25 Auf dem bestehenden Abschnitt des Kleewegs ist daher kein regelkonformer Gegenverkehr von Pkw und Lkw möglich. Selbst der Gegenverkehr von zwei Pkw des Typs SUV oder Van erfordert ggf mehr als 4,40 Meter Fahrbahnbreite (Fahrzeugbreite mit Spiegel z.B. bei Renault Kangoo: 2,13 m, Kia Karnival: 2,23 m und VW Multivan: 2,28 m).</p>	
<p>26 Die geplante Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs (im verkehrsberuhigten Bereich, zu dem der Kleeweg zurzeit gehört, konnten diese Maße verantwortet werden) führt zur erhöhten Gefährdung insbesondere der Fußgänger und Fahrradfahrer. Für die Abwägung sollten praktikable Regelungen, nicht nur Halteverbotszone, Parkplatzausweisung und Geschwindigkeitsreduzierung, vorgeschlagen werden, da wir es auch mit „eiligen Elterntaxis“ zu tun haben werden.</p>	
<p>27 Als Schlussbemerkung für den Stadtrat füge ich an, dass der Stadtrat die Bürger vertritt und die gesamte Verwaltung überwacht (Art 30 Bayerische Gemeindeordnung). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist seine Aufgabe, „die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ (§ 1 Abs 7 BauGB).</p>	
<p>28 Wirtschaftliche Überlegungen, wie etwa, dass sich ein großer Kindergarten stabiler betreiben lasse, sind bei der Abwägung nur ein „Belang“ und dürfen nicht ausschlaggebend sein. Ggf ist ein anderer Betreiber als das BRK, dessen Vorliebe für „große Einrichtungen“ bekannt ist, zu suchen. Eine Alternative wäre zudem ein städtischer Kindergarten.</p>	
<p>29 Auch was nicht im Bebauungsplan zu regeln ist, wie z.B. evtl Erschließungskosten und die Verkehrsführung gehören zu den Belangen und müssen deshalb geklärt werden, damit sie überhaupt abgewogen werden können.</p>	
<p>30 Es sehr bedauerlich, dass der jetzt vorgeschlagene Entwurf des Auslegungsbeschlusses nicht im Bauausschuss vorberaten, sondern nur im Ferienausschuss, der m.E. unter Verletzung der GO und der GeschO des Stadtrats einberufen wurde, am 27. April behandelt und ohne jede Aussprache so beschlossen wurde.</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bürger 1</u> Stellungnahme vom 23.06.2020</p>	<p>Zu Absatz 21-23: Die untere Immissionsschutzbehörde teilt mit: „In der Stellungnahme wird der Schalleistungspegel eines Geräusches (z.B. LKW oder Bus) mit dem Beurteilungspegel der sich auf den Bezugszeitraum (Tag 16h oder Nacht 8h bzw. lauteste Nachtstunde) bezieht, verwechselt. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Lärmsituation z.B. in einem Wohngebiet sind die Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum, die im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der DIN18005 bzw. 16. BImSchV im ausgewiesenen WA sicher eingehalten werden müssen. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung und der zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h können die Immissionsrichtwerte der 16.BImSchV (wird beim Neubau oder Ausbau einer Straße angewandt) sicher unterschritten werden weshalb keine diesbezügliche gutachterliche schallschutztechnische Untersuchung erforderlich ist.“ Die Aussagen aus der Stellungnahme des Bürgers 1 sind demnach nicht korrekt.</p> <p>Zu Absatz 24-26: Die Aussage ist nicht korrekt. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges beträgt 4,90 Meter und 4,75 Meter. Diese Maße werden in den Ausbauplänen der beiden Straßen genannt und wurden von der städtischen Vermessungsabteilung im Juni 2020 vor Ort überprüft und bestätigt.</p> <p>Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RASt (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,50 Meter und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RASt von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Stellungnahme vom 23.06.2020	<p>Zu Absatz 27-29: Das Stadtplanungsamt bedauert es, dass der Verwaltung in diesem Fall so misstrauisch begegnet wird und kann diese Aussage nicht nachvollziehen.</p> <p>Zu Absatz 30: Siehe hierzu Absatz 9</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 2-12

Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020

in der oben genannten Angelegenheit kommen wir zurück auf unsere Stellungnahme vom 06.02.20, zu der uns leider noch keine Rückäußerung in der Sache vorliegt. Auch unser Antrag auf Informationszugang wurde, wenn überhaupt, nur schleppend erfüllt. Unter Protest hiergegen übermitteln wir daher zur weiteren Auslegung namens und im Auftrag unseres Mandanten folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Bisherige Stellungnahmen

Diese bleiben ausdrücklich aufrechterhalten, zumal uns eben eine Auseinandersetzung hiermit bislang nicht zugegangen ist.

2. Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen

Auch insoweit gelten unsere Ausführungen laut Schreiben vom 06.02.20 weiter.

Wir verweisen insoweit auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.11.02 - 2 N 99.63, Beck-RS 2002, 27147, mit dem verschiedene Bebauungspläne der dortigen Antragsgegnerin aufgehoben wurden. Auch dort ging es um (unter anderem) die Planung einer Kindertagesstätte und den hierdurch verursachten Verkehrslärm. Die Antragsgegnerin hatte die Belange der Nachbarn dort ebenfalls unzutreffend abgewogen.

Wenig später hat der 9. Senat mit Urteil vom 27.04.16 - 9 N 13.1408, Beck-RS 2016, 45526, bestätigt, dass die planende Gemeinde zwar nicht stets umfangreiche gutachterliche Ermittlungen anstellen (lassen) muss, um die konkrete Größenordnung der planbedingten Lärmauswirkungen exakt zu bestimmen. Allerdings muss die Prognose hinreichend aussagekräftig sein, um die konkrete Planungssituation abwägungsgerecht beurteilen zu können. Dies war dort ebenso wenig wie hier der Fall, weshalb der in diesem Fall zu beurteilende Bebauungsplan auch aufgehoben wurde.

Zu Punkt 1: Die Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im Stadtrat durch den Auslegungsbeschluss beschlossen. Eine Zusendung dieser Abwägungsunterlagen an die Bürger ist nicht notwendig und auch nicht üblich. Die Unterlagen werden in das Internet eingestellt. Bürger können sich demnach jederzeit bequem über das Internet informieren. Das Baugesetzbuch sieht eine Unterrichtung der Bürger über das Abwägungsergebnis erst nach dem Satzungsbeschluss vor. Dies werden wir dann, wie bei jedem Bebauungsplanverfahren, veranlassen.

Zu Punkt 2: Der Belang des Verkehrsaufkommen und der Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend untersucht. So wurden als Basis der Beurteilung durch den städtischen Verkehrsplaner die prognostizierten Verkehrszahlen berechnet (diese Berechnung befindet sich auch im Anhang der Begründung). Diese Zahlen wurden mit der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) verglichen. Die RASt gibt eine maximale Verkehrsstärke für Wohnstraßen von 4000 Kfz/24h und für Sammelstraßen von 4000-8000 Kfz/24h vor, die prognostizierten Zahlen ergaben an der Schnittstelle A 401 Kfz/24h, an der Schnittstelle B 1836 Kfz/24h, an der Schnittstelle C 380 Kfz/24h und an der Schnittstelle D 2372 Kfz/24h. Bei Schnittstelle A und C (Winterstraße und Kleeweg) handelt es sich um Wohnstraßen und bei Schnittstelle B und D (Frühlingsstraße) um Sammelstraßen. Beim Vergleich wurde ersichtlich, dass die prognostizierten Zahlen weit unter den als verträglich eingestuften Zahlen aus der RASt liegen. Des Weiteren liegen die prognostizierten Zahlen auch weit unter den Verkehrszahlen die in Amberg zulässiger Weise bei vergleichbaren Straßen auftreten.

Die untere Immissionsschutzbehörde teilte auf Basis der Prognose mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kein Lärmgutachten erforderlich ist, da durch die niedrigen Zahlen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass die zulässigen Werte eingehalten werden. Anders verhält es sich mit dem geplanten Parkplatz der Kindertagesstätte. Hier wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung ein Lärmgutachten gefordert. Die Ergebnisse dieses Gutachtens belegen eindeutig die Zulässigkeit des Parkplatzes. Auch wenn sich auf Grund der sehr geringen derzeitigen Auslastung eine relativ gesehen große Mehrung des Verkehr ergibt, ist dieser verkehrstechnisch und immissionstechnisch zulässig und auch in Amberg in vergleichbaren Lagen ortsüblich.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bürger 2-12</u> Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020</p>	<p>In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Es sind insgesamt 15 Stellplätze verpflichtend herzustellen, welche ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen.</p> <p>Zu Punkt 3 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 2): Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, Erschließungsbeitragspflichtig werden, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche Erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert. Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswerte kann man das nahe gelegene Baugelände Drillingsfeld heranziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.</p>
<p>Der Stellungnahme der Polizeiinspektion Amberg vom 21.01.20 konnte immerhin entnommen werden, dass auch diese von einer großen Menge von Kindern ausgeht, die von den Eltern mit dem Pkw zur Kindertagesstätte gebracht werden. Hierfür, so die Polizeiinspektion Amberg, sollten auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Es liegt auf der Hand, dass hierdurch auch entsprechender Verkehr evoziert wird. Wie stark dieser sein wird (und welcher Lärm dadurch verursacht wird) ist allerdings völlig offen.</p> <p>In gleicher Weise hat auch das Referat für Stadtentwicklung und Bauen gefordert, dass zu prüfen sei, wie viele Eltern aus den umliegenden Wohngebieten die Kindertagesstätte anfahren können und wie viele Kinder gebracht werden. Daraus sollte, so das Referat für Stadtentwicklung und Bauen weiter, der Stellplatzbedarf ermittelt werden. Was für Ermittlungen mit welchem Ergebnis hiernach angestellt wurden, erschließt sich allerdings nicht.</p> <p>Das Sachgebiet Straßenbau fordert ebenfalls weitere Parkplätze. Auch dies wird natürlich nur noch weitergehenden Lärm verursachen.</p> <p>2. Erschließungskosten</p> <p>Hinzu kommt, dass zur Erreichbarkeit der Kindertagesstätte wohl auch Straßenbau betrieben werden muss (so auch die einschlägige Stellungnahme des Sachgebiets 5.4.1 vom 16.01.20). Das Referat für Stadtentwicklung und Bauen hat deshalb mit Stellungnahme vom 19.12.19 zu Recht auch da-</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
-----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------

<p><u>Bürger 2-12</u></p> <p>Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020</p>	
-------------------------------------------------------------------------------	--

<p>rauf hingewiesen, dass die Problematik der Beitragspflicht der Altanlieger im Verfahren zu beachten ist.</p> <p>Wie Sie wissen, ist dies nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als erheblicher Belang zu berücksichtigen.</p> <p>3. Erforderlichkeit</p> <p>Trotz Reduzierung der geplanten 161 Kinderbetreuungsplätze auf 136 Plätze gemäß Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung, wird der Bedarf in diesem Wohngebiet immer noch bei den Kinderkrippen um die Hälfte und bei den Kindergruppen um ein Drittel überschritten. Der Kindergarten wäre daher allenfalls akzeptabel, wenn dieser eine normale bedarfsgerechte Größe aufweist von maximal 74 Kinderbetreuungsplätzen. Der Bedarf wäre dann im Planungsraum 10 vollständig gedeckt. Die Schließung des Christkönig Kindergartens führt dann natürlich zu einer überdimensionierten Planung der Einrichtung. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Anwohner umgesetzt werden. Zumal auch für die Eltern der Kinder des Christkönig Kindergartens auf diese Weise im Planungsraum 7 keine wohnortnahe Betreuung mehr sichergestellt ist. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme gefordert, muss die geplante Anzahl an Betreuungsplätzen weiterhin drastisch reduziert werden.</p> <p>Die Eltern der Kinder vom Christkönigs Kindergarten sind bis heute in dem Glauben, dass deren Kinder nur vorübergehend den neuen Kindergarten Winterstraße besuchen werden bis die Renovierungsarbeiten in ihrer bisherigen Betreuungsstätte abgeschlossen sind. Dass es sich dabei aber um eine dauerhafte Schließung handeln wird, ist den Eltern nie direkt unmissverständlich kommuniziert worden. Aus diesem Grund kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die geplante überdimensionierte Einrichtung keinesfalls gewünscht wird.</p> <p>4. Naturschutz</p> <p>Im Norden des Geltungsbereichs AM152 liegen zwei Fischweiher, die ursprünglich noch im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Wie Ihnen bereits bekannt ist, leben in diesen Weihern Amphibien. Von demher ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese Amphibien die zu bebauenden Flächen als Wanderverbindungen nutzen. Durch eine Herausnahme der Weiher aus dem Geltungsbereich, zur Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens, lässt sich jedoch nicht eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) umgehen. Alle europäischen Arten von Amphibien sind besonders geschützt. Der Schutz bezieht sich hierbei auch auf die entsprechenden Laichgewässer und Wanderkorridore. Die saP daher auszuschließen ist ein Abwägungsfehler. Diese muss vor Festsetzung des Bebauungsplanes dennoch erfolgen.</p>	<p>Zu Punkt 4 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 3): Bei der Frage nach einem Standort für eine Kindertagesstätte sind viele Faktoren zu untersuchen wie beispielsweise die Flächengröße, die verkehrliche Erschließung, die Entwässerbarkeit, Naturschutzbelange und der Bedarf an Kindergartenplätzen. Aber vor allem die Flächenverfügbarkeit spielt eine wichtige Rolle. Im Planungsraum 10 gibt es keine andere Fläche die sich eignen würde.</p> <p>Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).</p> <p>Zu Punkt 5 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 4): Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden. Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.</p> <p>Die Fischweiher wurden ursprünglich überplant, da hier die Ausgleichsflächen ange-dacht waren. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden konnte, ob sich diese Flächen überhaupt als Ausgleichfläche eignen, wurden die Fischweiher wieder aus dem Geltungsbereich entfernt. Es ist nicht korrekt, dass sich im Süden bewaldete Fläche an die Fischweiher angrenzen. Denn dazwischen befindet sich ein intensiv genutzter Acker, der keinerlei Landlebensraum für die Amphibien ermöglicht und über diesen auch keine Amphibien wandern. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt.</p> <p>Die Aussage, dass die Planung eine Wanderungsverbindung der Amphibien durchschneidet ist nicht korrekt, da Amphibien nicht über eine intensiv genutzte Ackerfläche wandern. Die Planung verbessert und vergrößert sogar den Landlebensraum, da durch das Außengelände der Kindertagesstätte nun eine Verbindung zum Wald hergestellt wird. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Bürger 2-12</u> Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020</p>	<p>Die Fischweiher wurden, wie oben beschrieben, aus dem Geltungsbereich entfernt, da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht sicher gesagt werden konnte, ob sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Um diese Frage zu beantworten musste erst eine saP angefertigt werden, die ca. ein Jahr Zeit benötigt. Aus diesem Grund wurden die Ausgleichsflächen an anderer Stelle vorgenommen. Nun steht fest, dass sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Daher können die Fischweiher für andere Bebauungspläne als Ausgleichsfläche genutzt werden.</p> <p>Eine saP wurde angefertigt. Allerdings konnte schon im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass Wanderungsverbindungen der Amphibien durch die Planung zerschnitten werden. Das Büro, welches die saP anfertigt, ist überregional bekannt, sehr gefragt bei dieser Thematik und besitzt weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet, weshalb das Stadtplanungsamt keinen Grund sieht, die Ergebnisse aus der saP zu hinterfragen.</p> <p>Zu Punkt 6 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 5): Es besteht kein Problem mit wild abfließendem Wasser. Um das Gebiet zu entwässern ist ein Regenrückhaltebecken erforderlich. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist aufgrund der topografischen Verhältnisse ausschließlich im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs möglich.</p> <p>Das neue Regenrückhaltebecken dient nicht nur der Entwässerung des neuen Plangebietes, sondern auch dem Hochwasserschutz der gesamten bebauten Fläche im Westen, da es Wasser bei Starkregenereignissen puffert und die Abflüsse mindert. In diesem Bereich gab es in den letzten Jahren immer wieder Entwässerungsprobleme bei Starkregenereignissen. Die Planung des neuen Regenrückhaltebeckens löst dieses Problem.</p> <p>Zu Punkt 7 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 6): Die Unterlagen waren über den gesamten Beteiligungszeitraum im Internet einsehbar. Alle Behörden und Träger Öffentlicher Belange haben die Unterlagen über diesen Internet Link erhalten. Hier gab es keine Probleme.</p> <p>Zu Punkt 8 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 7): Das Stadtplanungsamt teilt diese Schlussfolgerung nicht.</p>
<p>5. Wertverlust der Immobilie</p> <p>Dieses hat unsere Mandantschaft daher nicht hinzunehmen, zumal, wie nicht zuletzt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts zeigt, offenbar auch erhebliche Probleme mit wild abfließendem Wasser bestehen.</p> <p>6. Akteneinsicht</p> <p>Nach wie vor haben Sie uns weder den Entwurf des Bebauungsplans noch dessen Begründung mit Umweltbericht oder Planbeilage zugesandt. Wir fordern hierzu erneut auf, zumal diese Unterlagen über den mitgeteilten Link auch nicht auffindbar waren.</p> <p>7. Weiteres Vorgehen</p>	
<p>Dieses kann nach alledem nur in der Einstellung des Bauleitplanverfahrens bestehen.</p>	

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 13

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 24.06.2020

wie mit Ihnen bereits telefonisch besprochen sehen Sie nun nochmals schriftlich zusammengefasst, was mein Anliegen ist und bei der Planung zum oben genannten Betreff aus meiner Sicht berücksichtigt werden sollte.

Die momentane Planung sieht es vor, den Straßenausbau lediglich bis in die Mitte meines Grundstückes, Ernteweg 12 gehen, zu lassen. Mein Grundstück besteht derzeit noch aus mehreren Flurstücken. Nach einer Vermessung der Grenzen und teilweise Teilung der Flurstücke wird nun das Flurstück 1784/7 und das Flurstück 1784/8 verschmolzen. Da mein Anwesen sehr starken Baumbestand aufweist und ich daher wenig Flächen zur Errichtung von Parkmöglichkeiten habe, ist die einzige Möglichkeit meine 3 Fahrzeuge auf meinem Grundstück zu parken, wenn ich die in der Skizze eingezeichnete Fläche dafür heranziehe. Nach bisheriger Planung würde allerdings die neu ausgebaute Straße noch vor dem Ende meines Anwesens enden. Ein anständiges Befahren meiner Parkfläche ist daher nicht möglich, sondern nur über einen ungeteerten Feldweg. Desweiteren gibt es hier keinen Wasserablauf. Bei Starkregen würde so meine Parkfläche immer mit abfließenden Dreck von dem Feldweg und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen überschwemmt werden. Es wäre daher sinnvoll wenn der auszubauende Ernteweg zumindest auf dem Bereich, der öffentlich ist und bereits im Eigentum der Stadt ist bis zum Ende meines Anwesens asphaltiert wird, um so anständig mit meinen Fahrzeugen mein Grundstück befahren zu können und das abfließende Schmutzwasser bei Regen vor Beginn meines Anwesens abgeleitet wird.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird nicht vergrößert und die Straße auch nicht verlängert. Dies begründet sich einerseits daraus, dass es derzeit nicht möglich ist, die gewünschte Fläche erschließungsbeitragsrechtlich an die privaten Grundstücksbesitzer umzulegen. Andererseits ist noch nicht bekannt, wie die Fläche im Osten weiter erschlossen wird. Diese Planung existiert noch nicht. Es soll für die weitere Planung noch alle Optionen offengehalten werden.

